

# Rechtsgrundlagen des neuen Akkreditierungssystems

---

Eva Pietsch, Rechtsanwältin

16. Arbeitstagung der Gremien der AHPGS  
am 15./16.02.2018 in Windenreute

# Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

- Entscheidung:

Beschluss des Ersten Senats vom 17.02.2016 – 1BvL 8/10

- Ausgangslage:

Klage einer privaten Fachhochschule mit Sitz in NRW gegen die Versagung der Akkreditierung zweier Studiengänge auf der Grundlage des LHG NRW i.d.F. vom 31.10.2006.

Beklagte war eine Akkreditierungsagentur mit Sitz in NRW.

Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des VG Arnberg vom 16.04.2010 (Normenkontrollverfahren).

# Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)



## ■ Beschluss:

Regelungen im LHG NRW sind mit dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 S. 1 „Wissenschaftsfreiheit“) unvereinbar:

§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 LHG NRW (i.d.F. vom 31.10.2006)

„Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen.“

§ 72 Abs. 2 S.6 LHG NRW (i.d.F. vom 31.10.2006)

„Die Akkreditierungen nach den Sätzen 4 und 5 sowie nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgen nach den geltenden Regelungen und durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind.“

# Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)



- **Begründung/Abwägung:**
- „Eine externe Akkreditierungspflicht für Studiengänge an Hochschulen ...[stößt] nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken.“ (Rn 63 1BvL 8/10)
- „... die knappe gesetzliche Nennung der Akkreditierung ... genügt nicht, um ein ... externes Qualitätssicherungssystem zu legitimieren.“ (Rn 69 1BvL 8/10)
- „Der Gesetzgeber ... muss insofern auch für die Qualitätssicherung ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so ausgestaltet sind, dass Gefahren für die Freiheit der Lehre vermieden werden. [Daher] ist eine angemessene Beteiligung der der Wissenschaft insbesondere an der Festlegung der Bewertungskriterien unabdingbar.“ (Rn 60 1BvL 8/10)



# **STUDIENAKKREDITIERUNGS- STAATSVERTRAG**

# Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 12.06.2017“
  - von KMK beschlossen 08.12.2016
  - von Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen 01.06.2017
  - ratifiziert von den 16 Länderparlamenten
  - in Kraft getreten am 01.01.2018
  
- Ziel: Rechtssicherheit

# Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- Eckpunkte:
  - Verfahren zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre beziehen sich auf
    - das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem (Systemakkreditierung),
    - die Qualitätssicherung einzelner Studiengänge (Programmakkreditierung) oder
    - andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land abgestimmte Verfahren (Experimentierklausel)

# Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- Zweistufiges Akkreditierungsverfahren:
  - 1. Schritt: Hochschule beauftragt eine Agentur, die auf der Basis eines Selbstberichts einschl. Anlagen eine Begutachtung durchführt und auf Grundlage eines Prüfberichtes und eines Gutachtens einen Akkreditierungsbericht erstellt.
  - 2. Schritt: Einleitung der (Re-)Akkreditierung durch den Antrag der Hochschule beim Akkreditierungsrat. Die abschließende Entscheidung trifft der Akkreditierungsrat mittels eines (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsaktes.
- Statthaftes Rechtsmittel: Klage beim VG  
(ohne Vorverfahren)



# Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen:
  - Zusammensetzung des Gutachtergremiums:
    - (zwei) Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft,
    - (eine Person als Vertretung) der Berufspraxis, und
    - (ein Person als Vertretung) der Studierenden
  - Berücksichtigung der „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“ (Entschießung der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 13.11.2017)
    - Definition und Klärung von Auswahlkriterien, Aufgaben und Zusammensetzung sowie Anschein von Befangenheitsgründen, Gutachterbetreuung und Qualitätssicherung; Clearingstelle beim Akkreditierungsrat wird empfohlen.

# Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- Trennung von formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien als Maßstab zur Qualitätssicherung von BA und MA
  - Formale Kriterien werden in einem Prüfbericht festgestellt.
  - Fachlich-inhaltliche Kriterien werden im Gutachten festgestellt.
  - Prüfbericht und Gutachten werden nach einem „Raster“ abgefasst.
- Ermächtigung für Rechtsverordnungen der Länder zur Regelung des Näheren zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und zum Verfahren



# MUSTERRECHTSVERORDNUNG

# Musterrechtsverordnung

- „Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 Abs. 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)“
  - Grundlage für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen
  - 37 Paragraphen zuzüglich Begründungsteil
  - Die Musterrechtsverordnung geht von einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Länderverordnungen zum 01.01.2018 aus.

# Musterrechtsverordnung

- Formale Kriterien (=> Prüfbericht)
  - Studienstruktur, Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen, Übergänge, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Anerkennung und Anrechnung
  - (Nicht-)Erfüllung der formalen Kriterien prüft die Agentur und hält sie im Prüfbericht (Raster) fest
  - Unverzögliche Information der Hochschule über Nicht-Einhaltung von formalen Kriterien

# Musterrechtsverordnung

- **Fachlich-inhaltliche Kriterien (=> Gutachten)**
  - Qualifikationsziele, Abschlussniveau, schlüssiges Studiengangskonzept, fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs, Studienerfolg, Geschlechtergerechtigkeit, Nachteilsausgleich, Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen und mit Hochschulen
  - Besonderheiten: Joint-Degree-Programme, Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien
  - Kriterien für das QM (Systemakkreditierung)
  - Kooperationen (von Hochschulen/mit nichthochschulischen Einrichtungen)

# Musterrechtsverordnung

- Verfahrensregeln (bzgl. „1. Schritt“)
  - Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht (Raster).
  - Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gibt das Gutachtergremium ein Gutachten (Raster) ab.
  - Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.
  - Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung statt.
  - Ggf. sind Dritte zu beteiligen (Verfahren für die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs).
  - Die Agentur erstellt einen Akkreditierungsbericht.

# Musterrechtsverordnung

- Verfahrensregeln (bzgl. „2. Schritt“)
  - Antrag der Hochschule beim Akkreditierungsrat auf (erstmalige) Akkreditierung: Antrag, Selbstbericht, Akkreditierungsbericht
  - Entscheidung durch Verwaltungsakt des Akkreditierungsrats:
    - Akkreditierung mit/ohne Auflagen → Siegel
    - Versagung der Akkreditierung
  - Frist für die Aufgabenerfüllung in der Regel zwölf Monate
  - Akkreditierungsfrist einheitlich acht Jahre
  - Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen
  - Veröffentlichung (Entscheidung und Akkreditierungsbericht)